

Fachbereich Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

Antragsunterlagen für die Begutachtung von Grundwasserwärmepumpen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa 3 Wohneinheiten)

1. Grundsätze

Für den Betrieb von Wärmepumpen und Kälteanlagen dürfen nur oberflächennahe Grundwasservorkommen mit freiem Wasserspiegel genutzt werden. Ein Durchbohren gering durchlässiger Deckschichten oder das Abteufen von Bohrungen in tiefer liegende oder gespannte Grundwasservorkommen ist nicht zulässig. Eine Grundwassernutzung zu thermischen Zwecken ist in der Regel nur zulässig, wenn keine geeigneten Oberflächengewässer (Flüsse, Seen) zur Verfügung stehen.

2. Wasserrecht

Die thermische Nutzung des oberflächennahen Grundwassers umfasst in der Regel wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs.1 und 2 WHG und erfordert bei einer Verdampferleistung bis einschließlich 50 kJ/s eine behördliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. Diese Anlagen werden von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) begutachtet. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde (jeweils das zuständige Landratsamt oder die Stadt Rosenheim) einzureichen. Die Anlage darf erst nach Vorliegen eines Genehmigungsbescheides betrieben werden.

*Hinweis: Anlagen mit einer Verdampferleistung > 50 kJ/s werden nicht von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) sondern vom **Wasserwirtschaftsamt** begutachtet.*

3. Antragsunterlagen

Der Umfang der Unterlagen richtet sich u. a. nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.3.2000 und dem Merkblatt Nr. 4.8.15 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 5.12.96. In der Regel sollten folgende Angaben enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

Erläuterung

- Beschreibung des Vorhabens: Funktionsweise der Anlage, Förderleistung der Entnahmepumpe, Art und Menge des Kühlmittels, Verdampferleistung kJ/s, Messeinrichtungen für Temperatur und Durchfluss usw.
- geologische und hydrogeologische Verhältnisse sowie wasserwirtschaftliche Auswirkungen
- Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, Spülungszusätze, Bohrfirma
- Wasserbedarf (mittlerer und höchster Tagesbedarf, Jahresentnahme)
- Fassungsvermögen des Entnahmebrunnens und Sickervermögen des Schluckbrunnens
- Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers
- Lage: Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten, GOK und Brunnenkopfhöhe in NN+m
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung; Eigentumsverhältnisse

Je nach örtlicher Situation sind in Einzelfällen auch Nachweise der Untergurnddurchlässigkeit, belegt durch Pump- und Schluckversuche, sowie Angaben zur hydrogeochemischen und isotopischen Beschaffenheit des Grundwassers erforderlich.

Technische Daten der Wärmepumpenanlage

- Fabrikat und Typ der Wärmepumpe, Verdampferleistung in kJ/s



- Art und Menge des verwendeten Kältemittel (Sicherheitsdatenblatt beifügen)
- Wasserbedarf (Momentanentnahme in l/s, mittlerer und höchster Tagesbedarf und Jahresentnahme in m³)
- max. Erwärmung oder Abkühlung des Grundwassers in K
- vorgesehene Messeinrichtungen (Durchfluss, Temperatur, Betriebsstunden usw.).

Je nach örtlicher Situation sind in Abstimmung mit dem PSW auch weitere Angaben, z.B. zur Hydrogeologie, hydrochemischen Eignung, Auswirkungen auf Rechte Dritter usw. erforderlich.

Pläne

- Topografische Karte 1 : 25 000
- Lageplan 1 : 1 000 mit Angabe der Brunnenstandorte
- Bauzeichnungen der Anlage mit Darstellung des Wasser- und Kühlmittelkreislaufes sowie der Messeinrichtungen
- Brunnenausbaupläne und Schichtenverzeichnisse nach DIN bzw. EN mit Angabe des Ruhewasserspiegels sowie des abgesenkten und aufgehöhten Betriebswasserspiegels
- Planzeichnung des Brunnenabschlussbauwerkes.

Bohranzeige

Die **Bohrungen** für den Bau von Entnahme- und Versickerungsbrunnen sind nach § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG wasserrechtlich **anzeigepflichtig**. Die Anzeige sollte **mindestens 4 Wochen** vor Beginn der Bohrung beim Landratsamt erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zweck
- geplanter Bohrbeginn
- Flur-Nr., Gemarkung, Rechtswert, Hochwert, Geländehöhe
- Lageplan,
- Name und Anschrift der Bohrfirma
- Bohrverfahren
- Bohrendteufe und Bohrenddurchmesser
- Ausbauplan mit erwartetem Bohrprofil
- erwarteter Grundwasserstand
- ggf. Angaben zu geplanten Pumpversuchen (Momentanentnahme, Dauer, Ableitung des Wassers).

Hinweise:

Mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Zertifizierung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen ist bis zur Dauer von 144 Stunden erlaubnisfrei.

Zu allen Fragen berät Sie ihr zuständiges Landratsamt oder Wasserwirtschaftsamt.

